

## Stellungnahme zu „Wind-an-Land-Gesetz“

Dipl.-Kfm. Peter Finzel

12.06.22

### Zu A. Problem und Ziel

Die Sinnhaftigkeit des 1,5-Grad-Klimazieles nach dem Pariser Abkommen soll hier nicht diskutiert werden.

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine jedoch, der hier ebenfalls als Begründung dient, können durch den Ausbau der Windkraft nicht wesentlich abgemildert werden. Es geht primär um Erdgas, welches in Deutschland hauptsächlich zur Erzeugung von Fernwärme und zu industriellen Zwecken dient. In beiden Fällen ist der Ausbau der Windkraft irrelevant. Lediglich etwa 18% des Gases dienen in Deutschland der Stromerzeugung.

Aufgrund des wachsenden Strombedarfs werden erhöhte Ausbauziele für regenerative Energien in Deutschland genannt. So soll 2030 80% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen. Auch zur Erreichung dieses Zieles ist Windkraft von geringer Relevanz, da aufgrund der geringen Energiedichte und der extremen Volatilität nur 1 – 4 % der installierten Leistung als gesichert gelten können. Die Eingrenzung des Blickwinkels auf die Stromproduktion ist problematisch, zumal Windkraft aktuell nur 3,5% des Primärenergiebedarfs deckt. Es ist nicht sinnvoll, alle landschaftlichen Aspekte dem Primat der Windenergie unterzuordnen, nur um durch die Installation zahlloser weiterer Windräder einen geringfügig höheren Anteil am Primärenergiebedarf zu erreichen.

Nachweislich führen mehr Windräder nicht zu einer höheren gesicherten Leistung, sondern zu einer Erhöhung der Einspeisungsspitzen, ohne dass die entsprechenden „Täler“ aufgefüllt werden können. Diese dann wesentlich höheren Spitzen gefährden die Netzstabilität noch weiter, wodurch das Risiko flächendeckender Stromausfälle deutlich zunimmt und damit die Gefahr für Leib und Leben der Bürger. Daraus wird auch ersichtlich, dass Windkraft keinesfalls der öffentlichen Sicherheit bzw. dem öffentlichen Interesse dient. Das Gegenteil ist der Fall. Das Netz fährt bereits jetzt an der Kapazitätsgrenze und es wäre mindestens fahrlässig, ohne Ausgleichsmöglichkeiten die Kapazitäten weiter auszubauen.

Zum Ausgleich sollten ursprünglich Gaskraftwerke eingesetzt werden. Diese Option entfällt nun bekanntlich. Hier stellt sich die Frage, weshalb es nach dem Wegfall der Ausgleichsmöglichkeiten (Gaskraftwerke) nun sinnvoll sein soll, noch mehr „Schwankungsverursacher“ (Windräder) zu errichten.

Hier wird nun gerne mit Wasserstoff argumentiert. Aktuell ist dieses Medium jedoch großtechnisch noch nicht in wirtschaftlicher Weise verfügbar. Man sollte weitere Forschung betreiben und erst **nach** dem Anlauf einer ersten großtechnischen und wirtschaftlichen Serienfertigung das Hauptversorgungssystem (Stromversorgung durch steuerbare konventionelle Kraftwerke) abschalten.

### Zu Artikel 1 § 1 (2)

Ungeachtet einer juristischen Prüfung der Zulässigkeit stellt sich die Frage, ob die zentrale Vorgabe von Flächenzielen im Sinne des Föderalismus ist. Offenbar geht die Argumentation dahin, dass es sich hierbei um konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG handelt, bei der der Bund einzelne Komponenten durch Einbringung von Gesetzen an sich ziehen kann. Bei

umfassender Anwendung dieser gesetzlichen Option könnte man damit den Föderalismus insgesamt aushebeln. Gerade in diesem Fall, in dem gravierend in die Strukturen und Landschaften insbesondere der ländlichen Regionen eingegriffen wird, muss sich der Bund fragen lassen, ob er im Geiste des Föderalismus handelt. Dieser sollte nach den Erfahrungen des früheren Zentralstaates dazu beitragen, die Eigenheiten der einzelnen Bundesländer zu bewahren und die Identifikation der Bürger mit dem Staatswesen zu fördern. Rigide zentrale Vorgaben sind hier kontraproduktiv.

Diese Grundhaltung äußert sich u.a. auch in § 6 (5), wo ausdrücklich eine Beteiligung des Bundesrates an der Änderung von Flächenbeitragswerten ausgeschlossen wird.

#### Zu Begründung A. II. 2. Rechtsfolgen der Zielverfehlung

Hier wird bestimmt, dass bei Zielverfehlung Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig und landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen unanwendbar werden sowie Raumordnungspläne nicht mehr gelten sollen. Dies widerspricht erneut dem Geist des Föderalismus und kann auch als Abbau von Bürgerrechten gewertet werden. Angesichts der massiven Beeinträchtigungen, die dies für die Anwohner des ländlichen Raumes nach sich ziehen dürfte, ist davon auszugehen, dass die Identifikation der Bürger mit dem Staatswesen hierdurch Schaden nehmen wird.

#### Zu Begründung A. III. Alternativen

„Keine“ – das Gesetz sei also in dieser Form erforderlich und ohne Alternative. Hier sei der Hinweis gestattet, dass vermeintliche „Alternativlosigkeit“ kein Merkmal von Demokratien ist. In demokratischen Gemeinwesen und in einem demokratischen Entscheidungsprozess gibt es immer Alternativen. In diesem Fall wäre z.B. die Weiterführung der Kernkraft denkbar, mit der die Stromversorgung bei Erreichung der Klimaziele sichergestellt werden könnte. Da es moderne und zunehmend rückstandsarme Technologien gibt, stellt sich die Frage, weshalb nahezu alle Länder der Erde diese Alternative für zielführend halten und entsprechende Forschungen betreiben.

#### Zu Begründung A. IV. Gesetzgebungskompetenz

Hierzu wurde oben im Kommentar zu Artikel 1 § 1 (2) bereits Stellung genommen. Es ist zu empfehlen, hier eine Prüfung vorzunehmen, die nicht nur den Buchstaben des Gesetzes, sondern auch den Geist des Föderalismus berücksichtigt. Er ist eine der wesentlichen Lehren aus der Vergangenheit und sollte nicht ohne Not Schaden nehmen, zumal Alternativen verfügbar sind.

#### Zu Begründung A. V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit EU-Recht ist dringend zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz in mehrfacher Hinsicht nicht konform ist mit EU-Recht.

#### Zu Begründung A. VI. Gesetzesfolgen, 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dies muss insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Die Prinzipien für nachhaltige Entwicklung sind offenbar in mehrfacher Hinsicht verletzt.

„Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“:

Dies steht im Widerspruch zum Bau von ca. 230 m hohen Stahlbetontürmen mit mindestens 3000 Tonnen Stahlbeton im Fundament, welches ca. 1400 Kubikmeter benötigt. Da Windräder zunehmend im Wald errichtet werden, wird dadurch wertvoller Waldboden irreversibel verdichtet und zerstört, nicht nur im Bereich der einzelnen Anlagen, sondern auch durch die betonartigen Zufahrtspisten. Pro Anlage werden etwa 3 Hektar Wald vernichtet und etwa 1000 Bäume gefällt. Das gesamte Wald-Ökosystem wird dauerhaft geschädigt und seiner Funktion als Lebensraum (und CO<sub>2</sub>-Senke) beraubt.

„Nachhaltiges Wirtschaften stärken“:

Es bedarf der Erklärung, was am Bau einer Windkraftanlage nachhaltig ist. Sie besteht aus Zement, Stahl, Zink, etwa 67 Tonnen Kupfer, die Rotoren aus Aluminium und/oder Kohlefaserverbundkunststoffen.

„Bezahlbare und saubere Energie“:

Siehe oben – der Materialbedarf ist enorm und die Materialien werden aktuell immer teurer, falls sie überhaupt noch verfügbar sind. Windradbau wird zunehmend unbezahlbar. Sauber ist hieran ebenfalls nichts, angefangen vom Kupferbergbau, vom Abbau von Eisenerz, von der Gewinnung von Aluminium und Verbundkunststoffen bis hin zur Ausgleichsleistung, die zum Austarieren der extremen Einspeiseschwankungen erforderlich ist. Dieser Ausgleich erfolgt mit Kohle und Öl (Gas fällt ja weg), ist daher absolut nicht „sauber“ und schadet der CO<sub>2</sub>-Bilanz.

„Klimaschutz“:

Aus dem bereits Genannten geht hervor, dass Klimaschutz mit Windrädern nicht zu erreichen ist. Dies ist auch daran ablesbar, dass seit 2009 in Deutschland der CO<sub>2</sub>-Ausstoss nahezu konstant geblieben ist, trotz massiven Ausbaus der Windkraft. Der Ausstoss sank nur dann (vorübergehend) ab, wenn Krisen das Wirtschaftsleben beeinträchtigten (Finanzkrise 2009, Corona seit 2020). Klammert man diese Effekte aus, zeigt sich: Windräder haben keine positive Wirkung auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoss. Es gibt wirtschaftlichere und effizientere Wege zum Klimaschutz.

„Gesundheit und Wohlergehen“:

Hier empfiehlt sich eine Befragung Betroffener vor Ort, die entgegengesetzte Aussagen machen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass Windräder durch Schall und Infraschall und durch optische Phänomene die Gesundheit beeinträchtigen. Dies wurde auch bereits durch ein wegweisendes Urteil in Frankreich bestätigt. Es wäre ratsam, auch hier nicht über die Köpfe Betroffener hinweg zu urteilen.

**FAZIT:**

**Dieses Gesetz ist nicht nur nicht zielführend, sondern in hohem Maße kontraproduktiv. Alternativen sind vorhanden, die jedoch nicht berücksichtigt werden.**